

Richtlinien

für das Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Gemeinde Ilvesheim gibt ein Amtsblatt mit der Bezeichnung "Ilvesheim informiert" heraus.
- 1.2 Es dient in erster Linie der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erforderlich sind. Außerdem für sonstige Mitteilungen der Gemeinde, die im Interesse deren Aufgabenerfüllung erforderlich bzw. sinnvoll sind.
- 1.3 Außerdem besteht für Vereine und Organisationen mit örtlichem Bezug die Möglichkeit im nichtamtlichen Teil, im Rahmen der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien, kostenlose Veröffentlichungen zu Ilvesheim betreffenden Themen vorzunehmen.
- 1.4 Ferner können Anzeigen in einem speziell zu kennzeichnenden Teil des Amtsblattes veröffentlicht werden. Die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen für spezielle Arten der Anzeigen sind hierbei zu beachten.

2 Das Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim gliedert sich in die nachfolgenden Teil

- 2.1 Amtliche Mitteilungen
- 2.2 Nichtamtliche Mitteilungen
- 2.3 Berichte örtlicher kultureller, sportlicher Vereine sowie parteipolitischer Ortsvereinigungen über Ilvesheim betreffende Ereignisse.
- 2.4 Anzeigen
Die zu den Anzeigen erfolgten näheren Bestimmungen innerhalb der Richtlinien sind hierbei zu beachten.
Weitere Untergliederungen werden bei Bedarf durch die Verwaltung festgelegt.

3 Voraussetzung zur Aufnahme von Beiträgen in das Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim:

- 3.1 Die Manuskripte sind auf 40 Schreibmaschinenzeilen zu beschränken und sollen mit 1 1/2-zeiligem Abstand geschrieben sein (Schriftgröße: 10-12 Punkt). In Ausnahmefällen (Jubiläen, Großveranstaltungen, die über den eigenen Wirkungsbereich des Vereins bzw., der Organisation hinausgehen, besonderen Ereignissen) sind 60 Maschinenzellen zulässig.

- 3.2 Handgeschriebene Berichte werden grundsätzlich zurückgewiesen; telefonische Berichte nicht entgegengenommen.
- 3.3 Abteilungen von Vereinen und Organisationen werden, soweit sie eigene Aktivitäten entfalten, als eigener Verein bzw. Organisation gewertet.
- 3.4 Texte neuer Gruppierungen werden nur angenommen, wenn sie vor der ersten Veröffentlichung eine Unterschriftenliste von mindestens 50 volljährigen und geschäftsfähigen Personen, die in der Gemeinde wohnen, vorlegen.
- 3.5 Längere Beiträge sind den Einsendern zurückzusenden bzw. können von der Redaktion, nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen, gekürzt werden, wenn eine Zurücksendung zeitlich nicht mehr möglich ist.
- 3.6 Im Manuskript muss die jeweilige verantwortliche natürliche Person erkennbar sein, die im Amtsblatt im Anschluss an den jeweiligen Bericht veröffentlicht wird.

4 Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Beiträge, die offensichtlich unrichtige oder irreführende Angaben enthalten.
- 4.2 Beiträge mit strafbarem bzw. verunglimpfendem oder diffamierendem Inhalt sowie mit Angriffen, die auf die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen ausgerichtet sind.
- 4.3 Beiträge, die anonym zugesandt worden sind.
- 4.4 Leserbriefe.
- 4.5 Berichte über noch nicht durchgeführte Sitzungen von Ausschüssen und dabei zu behandelnde Themen.
Ausgenommen hiervon sind Wahlaufrufe im Anzeigenteil des Amtsblattes in einem Zeitraum von 3 Wochen vor allgemeinen Wahlen.
Außerdem gibt die Gemeinde vor Kommunalwahlen den beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen die Möglichkeit, einmal einen Bericht bis zum Format einer DIN A 4 Seite kostenlos im redaktionellen Teil des Amtsblattes zu veröffentlichen, bzw. diesen Bericht in den letzten drei Ausgaben vor einer Wahl zu dritteln.

5 Redaktion und Erscheinungsweise

- 5.1 Die Redaktion der amtlichen und sonstigen gemeindlichen Beiträge liegt bei der Gemeinde, die der übrigen Inhalte beim Verlag.
- 5.2 Die Annahme von Anzeigen erfolgt beim Verlag.
- 5.3 Redaktionsschluss für Textbeiträge ist jeweils dienstags, 9.30 Uhr
Beiträge, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde nicht vorliegen oder direkt an den Verlag übermittelt wurden, werden nicht veröffentlicht.
Änderungen des Redaktionsschlusses z.B. bei Wochenfeiertagen werden in der vorhergehenden Ausgabe angekündigt.
- 5.4 Das Manuskriptmaterial wird frühestens dienstags, 10.00, Uhr durch einen Verlagsangehörigen bei der Gemeinde abgeholt.

6. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 24. Mai 2006 beschlossen und treten zum 01. Juni 2006 in Kraft.

Ilvesheim, den 24. Mai 2006

Der Bürgermeister
E s c h e